

PsychKHG* und Gemeindepsychiatrie

** Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen Rhl.-Pf.*

NEUES IM PSYCHKHG UND ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR ANGEHÖRIGE

HOLGER MARX - PSYCHIATRIEKOORDINATION KREISVERWALTUNG MAINZ-BINGEN

VORTRAG FÜR DEN LANDESVERBAND DER ANGEHÖRIGENPSYCHISCH ERKRANKTER
MENSCHEN IN RHEINLAND-PFALZ E.V. AM 22.04.2023

Agenda

1. neues PsychKHG
2. Zugang, Hilfen und Personenkreis
3. Psychiatriekoordination und Gemeindepsychiatrie
4. gemeindepsychiatrischer Verbund
5. Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie)
6. Unterbringungsbehörde nach dem PsychKHG
7. Anbieter und Angebote (allgemein und im Landkreis Mainz-Bingen)
8. Orientierungshilfen (allgemein und im Landkreis Mainz-Bingen)
9. Ihre (offenen) Fragen und Abschluss

neues PsychKHG

neuer Name – (teils) neue gesetzliche Regelungen

Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)
vom 15. Oktober 2020; Inkrafttreten ab 01.01.2021

einige Änderungen, Konkretisierungen und Ergänzungen zum „alten“ PsychKG

das PsychKHG regelt in § 1

- allgemein *Hilfen für psychisch erkrankte Personen*
- die *Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen* durch den *Sozialpsychiatrischen Dienst* in besonderen Gefährdungslagen
- die *Unterbringung und Behandlung psychisch erkrankter Personen* in besonderen Gefährdungslagen

Zugang, Hilfen und Personenkreis I

Zugang zu Hilfen nach dem PsychKHG haben diejenigen Menschen, die im Gesetz konkret benannt sind:

psychisch erkrankte Personen im Sinne des Gesetzes sind Personen, bei denen

- eine **psychische Krankheit**, **psychische Störung** oder **psychische Behinderung**
- eine mit dem **Verlust der Selbstkontrolle** einhergehende **Abhängigkeit von Suchtstoffen**

vorliegt

und **ihnen nahestehende Personen** (Angehörige)

Zugang, Hilfen und Personenkreis II

Grundsätze des PsychKHG nach § 2 bei **allen Hilfen** und **Maßnahmen** aufgrund dieses Gesetzes

- die **Würde** und die persönliche **Integrität** der psychisch erkrankten Person sind zu achten und zu schützen
- ihr **Wille** und ihre **Freiheit**, Entscheidungen **selbstbestimmt** zu treffen, sind zu respektieren und zu fördern
- die Ausgestaltung der Hilfen und Maßnahmen nach dem PsychKHG soll sich an den **Wünschen** und an der **individuellen** Lebenssituation der psychisch erkrankten Person ausrichten
- Einschränkungen der Rechte einer psychisch erkrankten Person unterliegen dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**

Zugang, Hilfen und Personenkreis III

aus den Grundsätzen des PsychKHG folgt:

das **Einverständnis** bzw. die **Zustimmung** (oder zumindest keine Ablehnung) der betroffenen Menschen zu unterbreiteten (Hilfs)Angeboten **ist erforderlich**

§ 3 PsychKHG

Hilfen (...) werden nur geleistet, wenn sie freiwillig angenommen werden. (...) Bei Personen, die zu einer Willensäußerung nicht in der Lage sind, ist die Einwilligung durch die vertretungsberechtigte Person maßgeblich.

hiervon ausgenommen sind **Schutzmaßnahmen** und Maßnahmen gegen den Willen der Betroffenen sind zwar auch durchführbar, unterliegen aber **hohen Schranken** und sind nur in besonderen Gefährdungslagen möglich

dies gilt insbesondere auf für die freiheitsentziehende Unterbringung nach dem PsychKHG in einer (psychiatrischen) Klinik

Zugang, Hilfen und Personenkreis IV

weitere Grundsätze des PsychKHG aus § 3 (Auszug):

(1) Hilfen für psychisch erkrankte Personen haben das Ziel, die **Erkrankung zu heilen**, deren **Verschlimmerung zu verhüten** und **Krankheitsbeschwerden zu lindern** sowie der **gesellschaftlichen Ausgrenzung** der psychisch erkrankten Person **entgegenzuwirken** und ihre **selbstständige Lebensführung** und **gesellschaftliche Teilhabe** zu ermöglichen. Ziel der Hilfen ist es außerdem, die persönliche **Freiheit einschränkende Maßnahmen** durch vorsorgende und begleitende Maßnahmen zu **vermeiden** und zu **verkürzen**.

(2) Für eine bedarfsgerechte Versorgung und Unterstützung der psychisch erkrankten Personen sollen Unterstützungs- und Hilfsangebote in den Bereichen **Prävention**, **Behandlung**, **Wohnen**, **Teilhabeförderung** und **Pflege** gemeinde- und **wohnortnah** vorgehalten werden.

(3) Erforderliche Hilfen sollen entsprechend dem individuellen Behandlungs-, Teilhabe-, und Pflegebedarf mit der psychisch erkrankten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung abgestimmt und vereinbart werden. Sie sollen koordiniert und nach Möglichkeit **im unmittelbaren Lebensumfeld** der psychisch erkrankten Person **erbracht** werden.

(4) Die Hilfen sollen ferner **Personen**, die mit psychisch erkrankten Personen als **Angehörige** oder in **sonstiger Weise** in **Beziehung** stehen, **entlasten** und **unterstützen**. Sie sollen auch ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Schwierigkeiten erhalten und fördern. (...)

Zugang, Hilfen und Personenkreis V

Schutzmaßnahmen sind z.B.

- ärztliche oder psychotherapeutische Untersuchung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDie) gegen den Willen der betroffenen Person, wenn *gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine Person psychisch erkrankt ist und ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter zu gefährden droht*
- in diesem Zusammenhang auch Zutritt zur Wohnung gegen den Willen der betroffenen Person, wenn *dies zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr (...) erforderlich ist*
- Auflage des SpDie, sich in psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung zu begeben oder andere geeignete Maßnahmen (...) zu ergreifen, wenn *der SpDie die psychische Erkrankung einer Person feststellt und zu befürchten ist, dass sie aufgrund dessen ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter gefährdet*

Zugang, Hilfen und Personenkreis VI

Zusammenfassung der Ziele des PsychKHG

- (grundsätzlich) **freiwillige Hilfen**
- Erkrankung/Leiden heilen, verbessern, Verschlimmerung verhüten
- **selbständige Lebensführung** ermöglichen, fördern, wiederherstellen
- **Zwang** und freiheitsentziehende Maßnahmen **vermeiden**, verkürzen
- bedarfsgerechte Versorgung anhand der **individuellen Lebenssituation**
- Versorgung im Verbund
- **vor Ort** (gemeindenah)
- **koordiniert** und zielgerichtet

Zugang, Hilfen und Personenkreis VII

bei allen richtigen und guten Regelungen im PsychKHG ist zu beachten

mehr **Selbstbestimmung** und grundsätzlich freiwillige Hilfen bedeuten auch **weniger Schutz** „vor sich selbst“

die **Grenze**, wann auch gegen den Willen der Betroffenen eingeschritten werden darf, kann muss, ist **nicht immer einfach bestimmbar**

die **Messlatte** für Zwang(smaßnahmen) liegt **zu Recht hoch**

das ist letztlich auch viel besser, als „Überfürsorge“, Fremdbestimmung und Handeln an den betroffenen Personen vorbei oder gar über sie hinweg

Psychiatriekoordination und Gemeindepsychiatrie I

die Planung und Koordination der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen im Sinne des PsychKHG obliegen den **Landkreisen** und den kreisfreien **Städten** als **Pflichtaufgaben** der Selbstverwaltung

die Hilfen **sollen** im Rahmen eines **Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV)** erbracht werden

Landkreise und die kreisfreien Städte können **Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie** und Beiräte für psychische Gesundheit („**Psychiatriebeiräte**“) vorhalten

Psychiatriekoordination und Gemeindepsychiatrie II

Psychiatriekoordination / Psychiatriekoordinator:innen?

„*Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie*“

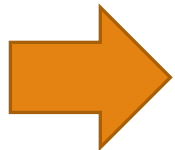
- **Planung** und **Koordination** der verschiedenen Hilfen für psychisch erkrankte Menschen
- Feststellung von Bedarfen für Hilfen und Angebote
- möglichst fehlende Angebote wohnortnah neu installieren
- Kooperation mit „allen“ im gemeindepsychiatrischen Netzwerk und Ansprechperson für diese Menschen, Organisationen und Institutionen
- Förderung des Verständnisses für die Belange psychisch kranker Menschen
- (oft) Geschäftsführung GPV
- Initiierung und Mitarbeit in sogen. Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG)
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- ...

Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV)

die meisten Landkreise und kreisfreien Städte haben einen GPV, teils unterschiedlich bezüglich der Grundlagen der Zusammenarbeit und der Beteiligten

GPV im Landkreis Mainz-Bingen:

- Zusammenschluss der Anbieter / Träger von „Leistungen“ für psychisch Kranke
- Kooperationsvertrag zur Sicherung der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung
- die Verwaltung ist Teil des GPV
- Versuch der Beseitigung von Versorgungslücken
- kein „statisches“ Gremium, seit Gründung sind viele neue Anbieter / Träger hinzugekommen



der GPV ist der maßgebliche Baustein zur Umsetzung einer guten psychiatrischen Versorgung in der Region

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) I

SpDie sind in Rheinland-Pfalz **staatliche Stellen**, die nach dem PsychKHG tätig werden und bei den Gesundheitsämtern eingerichtet sind

Besonderheit:

Gesundheitsämter gibt es „nur“ bei den Kreisverwaltungen; die angrenzende kreisfreie Stadt hat keinen eigenen SpDie und wird „mitversorgt“

im SpDie arbeiten fachlich hoch qualifizierte Menschen aus den Bereichen soziale Arbeit / Pädagogik und Medizin

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) II

Aufgaben des SpDie (§ 5 PsychKHG) allgemein

Hilfen und Unterstützung für

- psychisch erkrankte Personen
- Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Erkrankung vorliegen

mit dem Ziel, dass diese Personengruppe

„rechtzeitig ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt und psychosozial betreut“

wird (Freiwilligkeit beachten!)

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) II

wie geht das konkret?

- der SpDie hat darauf „hinzuwirken“, dass
 - (bestehende) **Hilfen*** vorrangig in Anspruch genommen werden
 - mögliche Ansprüche nach dem SGB IX (Teilhabeleistungen) geltend gemacht werden
- Vermittlung und Koordination dieser **Hilfen***
 - wenn eine psychisch erkrankte Person oder
 - eine ihr nahestehende Person (**Angehörige:r**) diese Hilfen **in Anspruch nehmen will**
- psychisch erkrankte Personen oder ihnen nahestehende Personen **aufzusuchen**, sie zu **beraten** und psychosozial zu **unterstützen**

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) III

Hilfen* die von

- niedergelassenen Leistungserbringern (auch Medizin / Therapie) Krankenhäusern
- Leistungserbringern der Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- und allen sonstigen geeigneten öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen

angeboten werden

Soweit und solange eine Inanspruchnahme dieser Hilfsangebote nicht möglich ist, soll der SpDie die erforderliche ambulante ärztliche, psychotherapeutische und psychosoziale Beratung und Betreuung selbst durchführen

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) IV

weitere Aufgaben des SpDie

- Durchführung von Schutzmaßnahmen nach dem PsychKHG
- (unterstützende) Maßnahmen im Rahmen von Unterbringungen nach dem PsychKHG
- Vorbereitung und Durchführung von nachgehenden Hilfen gemäß § 30 PsychKHG (meint Hilfen nach klinischer Behandlung bzw. im Rahmen vom „Entlassmanagement“)

Zugang zum SpDie

- ganz niedrigschwellig, **ABER: Zugehörigkeit um Personenkreis muss gegeben sein**
- Angebot kostenfrei, ohne „Antrag“, vertraulich und wenn gewünscht anonym
- es geht nicht ohne: **örtliche Zuständigkeit** muss auch gegeben sein; (letzter) gewöhnlicher Aufenthalt der betroffenen Person, alternativ Ort, an dem Anlass für ein Tätigwerden hervortritt

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) IV

die Aufgaben des SpDie konkret

- Information über vorhandene Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Vermittlung und Koordination individuell passender Hilfs-, Beratungs- und Behandlungsangebote
- persönliche Gespräche „im Amt“ oder in Form von Hausbesuchen
- telefonische Beratung
- psychosoziale Begleitung und Kontakte als Stabilisierungshilfe
- nachgehende Hilfen in Form von individueller Betreuung, Beratung und Einleitung geeigneter Maßnahmen nach stationären Aufenthalten
- Mitwirkung bei der Unterbringung nach dem PsychKHG bei vorliegender Eigen- oder Fremdgefährdung

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDie) V

der SpDie

- ist eine (erste) niedrigschwellige erste Anlaufstelle
- ist für Menschen da, die an einer psychischen Erkrankung leiden oder von dieser bedroht sind
- ist auch Ansprechpartner für deren **Bezugspersonen und Angehörige**
- kennt die regionalen Hilfestrukturen
- **kann Unterstützung leisten, die „richtigen“ Hilfen zu finden und zu vermitteln**
- soll sich durch die Vermittlung der passenden Hilfen wieder „entbehrlich“ machen

bringt **Licht in den Dschungel der Gemeindepsychiatrie ...**

Unterbringungsbehörde nach dem PsychKHG I

die sogen. „Unterbringung“ als weitere Schutzmaßnahme (§§ 11 ff. PsychKHG)

Hilfe zur Abwendung von Gefahren für die betroffenen Menschen selbst (**Eigengefährdung**) bzw. für andere Menschen (**Fremdgefährdung**)

Voraussetzungen für eine Unterbringung

- Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist **durch Erkrankung beeinträchtigt**
- **gegenwärtig Gefährdung** der eigenen Gesundheit, des Lebens oder anderer eigenen bedeutenden Rechtsgüter
- alternativ: gegenwärtige **Gefährdung anderer Personen** im vorgenannten Sinne
- **kein milderes Mittel** als die Unterbringung
- keine Möglichkeit der rechtlichen Vertretung (Betreuung, Vollmacht) bei Eigengefährdung

Unterbringungsbehörde nach dem PsychKHG II

Unterbringungsverfahren (im Regelfall)

- Vorliegen den Voraussetzungen (keine „Freiwilligkeit“ d. Betroffenen)
- (fach)ärztliches Gutachten
- Antrag der Unterbringungsbehörde
- **gerichtliche Genehmigung der Unterbringung** mittels Beschluss

danach erfolgt die Verbringung des betroffenen Menschen in die pflichtversorgende psychiatrische Klinik

Unterbringung nur solange es zwingend notwendig und / oder durch Beschluss genehmigt ist (oft auf maximal 4 Wochen beschränkt)

Anmerkung: medizinische Behandlung, Therapie oder Medikation auch bei Unterbringung **nicht gegen den Willen** (Ausnahmen sind möglich, sehr hohe Hürden)

Unterbringungsbehörde nach dem PsychKHG III

die Unterbringungsbehörden

- sind je nach Landkreis oder kreisfreier Stadt unterschiedlich „verortet“
- überwiegend bei **Ordnungs- oder Gesundheitsämtern**
(im Landkreis Mainz-Bingen z.B. beim Gesundheitsamt)
- arbeiten eng mit den Sozialpsychiatrischen Diensten zusammen
(Mitwirkung des Sozialpsychiatrischen Dienstes gesetzlich verankert)
- haben eigene Vollzugsbedienstete oder nehmen die Hilfe der Polizei in Anspruch
- sind (neben der Polizei) **primäre Ansprechpartner in besonderen Krisensituationen und bei Gefährdungslagen**

Anbieter und Angebote – allgemein

Anbieter?

- niedergelassene **Fachärztinnen** und **Fachärzte**
- **Psychotherapeut:innen**
- psychiatrische **Kliniken** und **Krankenhäuser**
- „**Rehabilitationsträger**“ wie z.B.
 - Krankenkasse und Pflegekasse
 - Agentur für Arbeit, Job-Center
 - Rentenversicherung
 - Teilhabeleistungen, Eingliederungshilfe
 - ...
- **Leistungsanbieter** im Rahmen der Rehabilitation

Anbieter und Angebote – im Landkreis Mainz-Bingen I

Leistungsanbieter / Kooperationspartner im GPV; „freie Träger“; z.B. im Landkreis Mainz-Bingen

- Bethesda St. Martin gGmbH
- Caritasverband Mainz e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Mainz-Bingen e.V.
- Diakonisches Werk Rheinhessen
- Gemeinnützige Gesellschaft für ambulante und stationäre Altenhilfe (GFA) mbH
- gpe - Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH
- gps - Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Rheinhessen-Fachklinik Alzey
- SAMS - Soziale Assistenz für Menschen mit Suchtproblemen, Seelischen Erkrankungen und Sozialen Schwierigkeiten
- SBB - Sozialtherapeutische Beratungsstelle Betreuungsverein e.V.
- Verein für Integration und Teilhabe am Leben e.V.
- Zoar - Rheinhesisches Diakonie-Zentrum

Anbieter und Angebote – im Landkreis Mainz-Bingen II

die Anbieter haben **Angebote** aus den Bereichen

- Wohnen

Wohnangebote in ambulanter oder besonderer Wohnform

- Arbeit und Tagesstruktur

Hilfen zur Arbeit, Unterstützung zur beruflichen Rehabilitation, Wiedereingliederung in Arbeit (Tagesstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsbetriebe, Arbeitsangebote), tagesstrukturierende Maßnahmen

- rechtliche Vertretung

Hilfen und Unterstützung im Rahmen von rechtlichen Betreuungen und Vorsorgevollmachten, Beratung von Betroffenen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern und bevollmächtigten Personen

Anbieter und Angebote – im Landkreis Mainz-Bingen III

die Anbieter haben **Angebote** aus den Bereichen

- **Ambulante Hilfen**

Unterstützung von beeinträchtigten Menschen im Lebensumfeld durch z.B. Einzelfallhilfe und psychosoziale Betreuung / qualifizierte Assistenz sowie geleitete Gruppen für seelische Gesundheit

- **Beratung**

Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen und Suchtkranke sowie deren Angehörige

- **Therapie und Behandlung**

Medizinische und therapeutische Versorgung von Betroffenen, z.B. Krankenhaus/Klinik, Tagesklinik, psychiatrische Institutsambulanz, ambulante psychiatrische Pflege, Soziotherapie, Ergotherapie und integrierte Versorgung

Orientierungshilfen – allgemein I

die „wichtigsten“

- Sozialpsychiatrische Dienste
- Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen und deren soziales Umfeld
- Kontakt- und Informationsstellen
- Behörden und Organisationen
- Internet und Medien
- Informationsmaterialien

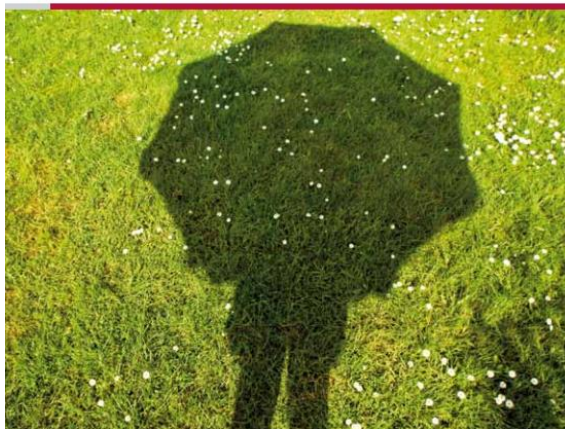
Orientierungshilfen – allgemein II

Informationsmaterialien, Internetlinks und umfassende konkrete Informationen vom Land Rheinland-Pfalz:
<https://mwg.rlp.de/themen/gesundheit/gesundheitliche-versorgung/versorgung-psychisch-krank-er-menschen>



WEGWEISER FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHER ERKRANKUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Stand und Perspektiven



KINDER UND JUGENDLICHE MIT PSYCHISCHER ERKRANKUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Ein Wegweiser



THERAPIE SCHAFFT SICHERHEIT

Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz
Antworten auf Fragen von Bürgerinnen und Bürgern



Orientierungshilfen – im Landkreis Mainz-Bingen I

Informationsmaterialien, Internetlinks und umfassende konkrete Informationen:

<https://www.mainz-bingen.de/de/Aemter-Abteilungen/Gesundheit/Sozialpsychiatrie/Psychiatriekoordination.php>

Kontakt- und Informationsstellen (KIS) Mainz-Bingen

Die Kontakt- und Informationsstellen Mainz-Bingen (KIS) sind offene Anlaufpunkte für alle Menschen, die von einer psychischen Erkrankung betroffen oder bedroht sind, Menschen in seelischen Krisen- und Notsituationen sowie deren Angehörige, Freunde und Interessierte.

Sie können sich dort über regionale Hilfsangebote informieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Teil der Freizeit dort zu verbringen, um so den Tag zu strukturieren.

Die KIS arbeiten nach dem Prinzip der Offenheit und Freiwilligkeit. Es geht hierbei um die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und das Unterstützen beim Finden des „richtigen“ Ansprechpartners, im Sinne einer Lotsenfunktion. Die Angebote der KIS sind kostenfrei und unverbindlich.

Welche Aufgaben und Ziele haben die KIS?

Unterstützung psychisch kranker Menschen mit Rat und Hilfe in verschiedenen Bereichen:

- > Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- > Förderung sozialer Kontakte und Fähigkeiten
- > Freizeitgestaltung und gemeinsamer Austausch
- > Unterstützung bei Tagesstruktur und Gestaltung des Alltages
- > Reduzierung von Isolation und Einsamkeit
- > Information und Beratung zu rechtlichen Ansprüchen
- > Beratung und Unterstützung von Angehörigen und nahestehenden Bezugspersonen

Kontakt- und Informationsstelle Mainz-Bingen Nord

Fruchtmarkt 6

55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721/404682

Fax: 06721/408960

Kontakt- und Informationsstelle Mainz-Bingen Süd

Postplatz 6

55276 Oppenheim

Tel.: 06133/5091173

Fax: 06721/509637

Orientierungshilfen – im Landkreis Mainz-Bingen II

Kontakt- und Informationsstellen Mainz-Bingen (KIS)

die KIS sind **offene Anlaufpunkte** für alle Menschen, die von einer psychischen Erkrankung betroffen oder bedroht sind, Menschen in seelischen Krisen- und Notsituationen sowie deren **Angehörige**, Freunde und Interessierte

Menschen können sich dort **über regionale Hilfsangebote informieren**; es besteht die Möglichkeit, einen Teil der Freizeit dort zu verbringen, um so den Tag zu strukturieren

die KIS arbeiten nach dem Prinzip der Offenheit und Freiwilligkeit, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und das Unterstützen beim **Finden des „richtigen“ Ansprechpartners** stehen im Vordergrund, im Sinne einer **Lotsenfunktion**, die Angebote der KIS sind kostenfrei und unverbindlich

Orientierungshilfen – im Landkreis Mainz-Bingen III

Arbeitskreise Gemeindepsychiatrie (AK) der KIS – konkrete Hilfen (die AK sind die PSAG im Landkreis Mainz-Bingen)

der AK besteht aus möglichst **allen regionalen Akteuren** mit Behandlungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Klient:innen der KIS, die Angebote umfassen unterschiedliche Lebensbereiche, wie z.B. Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur, ambulante Hilfen, Therapie und Behandlung oder Beratung

die Akteure im AK tauschen sich über die angebotenen Hilfen aus, um diese besser aufeinander abzustimmen und versuchen bestehende Angebote weiterzuentwickeln sowie Bedarfslücken zu schließen

durch die AK kennen die KIS die regionale Versorgungsstruktur bestens und können so auf benötigte Hilfen hinweisen, erste Kontakte vermitteln oder auch gemeinsam nach möglichen Angeboten suchen

auch die AK bringen **Licht in den Dschungel der Gemeindepsychiatrie ...**

Ihre (offenen) Fragen

Gibt es dann da überhaupt noch was?

Müsste doch nun alles klar sein ... 😊

Abschluss

„Ich habe fertig“

vgl. Giovanni Trapattoni, 10. März 1998